

Verwaltungsvereinbarung
Ertüchtigung einer Umleitungsstrecke**B 175 – Instandsetzung Stützwand 8 bei Weidensdorf**
Ertüchtigung der Umleitungsstrecke K 7308

Zwischen dem
vertreten durch den

Landkreis Zwickau
Landrat Carsten Michaelis

nachstehend – Landkreis – genannt

und dem
vertreten durch das

vertreten durch den

Freistaat Sachsen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
als Auftragsverwaltung auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland
Niederlassungsleiter

nachstehend – Straßenbauverwaltung (SBV) – genannt

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

über die gemeinsame Realisierung und Finanzierung der o. g. Maßnahme geschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die SBV und der Landkreis kommen überein, für die

B 175 – Instandsetzung Stützwand 8 bei Weidensdorf
die dafür erforderliche Umleitungsstrecke
K 7308 im Abschnitt zwischen der S 251 und Remse
Von NK 5141 027 Stat. 0.000 bis 1.785 (ODA Remse)

zu ertüchtigen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

- Erneuerung der Asphaltdeckschicht und Asphalttragschicht auf 1.785 m
- Abfräsen der Decke, Einbau von Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht
- Wiederherstellung der Bankette und Randmarkierung

(3) Grundlagen der Vereinbarung sind

- FStrG
- SächsStrG
- sonst für die SBV und den Landkreis geltenden Vorschriften und Richtlinien

Verwaltungsvereinbarung
Ertüchtigung einer Umleitungsstrecke

- Niederschrift zur stattgefundenen Besprechung der Umleitungsstrecke am 07.10.2025 mit Vertretern der SBV und des Landkreises

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

(1) Der Landkreis führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der SBV durch.

(2) Der Landkreis ist für die

- Planung,
- Ausschreibung,
- Vergabe,
- Bauüberwachung,
- Abrechnung und
- Vertragsabwicklung

zuständig.

(3) Nachfolgende Termine sind geplant:

- B 175 Instandsetzung Stützwand 8 bei Weidensdorf — Ertüchtigung Umleitungstrecke K 7308 durch den Landkreis:
Baubeginn: 23.02.2026
Bauende: 08.04.2026
- B 175 Instandsetzung Stützwand 8 bei Weidensdorf durch die SBV:
Baubeginn: 09.04.2026
Bauende: 30.10.2026

(4) Nach Beendigung der Arbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die SBV und den Landkreis abgenommen. Die Gewährleistung überwacht der Landkreis und macht Mängel innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche geltend.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Fahrbahn und der Gehwege

- (1) Die Kosten für die Verstärkung der Fahrbahn (Asphalttragschicht) trägt die SBV.
- (2) Die weiteren Kosten (unter anderem Asphaltdeckschicht) trägt der Landkreis, da Vorschäden an der Fahrbahn vorhanden sind.
- (3) Die vorläufigen Kosten werden über ein zu verpreisendes Leistungsverzeichnis ermittelt und ergeben sich aus Anlage zu dieser Vereinbarung. Der Landkreis vergibt die Leistung über einen Rahmenvertrag, welcher öffentlich ausgeschrieben wurde. Die Beauftragung erfolgt über zwei separate Bestellscheine (Los 1 – Ertüchtigung Unterbau, Los 2 – Deckensanierung).

§ 4**Kosten Oberflächenentwässerungsanlagen**

Die Kosten der Anpassung und ggf. Erneuerung von Straßenentwässerungsanlagen trägt der Landkreis.

§ 5**Kreuzungen und Einmündungen**

– entfällt –

§ 6**Änderung von Versorgungsleitungen**

Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen hat der Landkreis zu veranlassen. Die Kosten für diese Maßnahmen tragen der Landkreis und/bzw. die Versorgungsunternehmen auf der Grundlage bestehender Verträge bzw. bestehender Rechtslage.

§ 7**Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

– entfällt –

§ 8**Gehwege auf Brücken und Unterführungen**

– entfällt –

§ 9**Grunderwerb**

– entfällt –

§ 10**Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherheit**

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) trägt der Landkreis.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden zwischen der SBV und dem Landkreis hälftig geteilt.

§ 11**Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG.

§ 12

Straßenbeleuchtung

– entfällt –

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen trägt der Landkreis, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden nicht gegenseitig in Rechnung gestellt.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die SBV verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die SBV leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Zwickau Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der SBV eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der SBV übersenden.
- (3) Die SBV verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden drei Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die SBV gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in der jeweils vom Bundesminister der Finanzen/Finanzminister des Freistaates Sachsen festgelegten Höhe zu zahlen.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Handschriftliche Ergänzungen sind nicht Vertragsbestandteil.

Verwaltungsvereinbarung
Ertüchtigung einer Umleitungsstrecke

§ 18
Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen gefertigt, wovon der Landkreis Zwickau und die SBV jeweils ein Exemplar erhalten.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbedingung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

Anlagen

Niederschrift zur Besprechung der Umleitungsstrecke am 07.10.2025
Lageplan
Vorläufige Kostenermittlung

Für den Landkreis Zwickau:

Für die Straßenbauverwaltung:

Zwickau, den

Plauen, den

Carsten Michaelis
Landrat

Holger Quendt
Abteilungsleiter 2
In Vertretung des Niederlassungsleiters